

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Vettelschoß vom 13. Februar 2003

Der Gemeinderat Vettelschoß hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Sitzung am 12. Februar 2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Vettelschoß verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art

Kindertagesstätte in Vettelschoß, Willscheider Weg 34 - 36

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte.

§ 2

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Vettelschoß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

53560 Vettelschoß

**Falk Schneider
Ortsbürgermeister**